

von Böhmen ersetzt wurde. Dem Wahlvorgang selbst scheint hier eher nur eine Nebenrolle zugekommen zu sein.

Das Edikt (?) Nr. 2 war also mitten hinein in das Edikt Nr. 1 eingefügt worden. Und schon mit dem nächsten Schritt hat es in Gestalt von Kapitel IV § 3 dann selbst bereits wieder einen Zusatz angefügt bekommen. Dieser Textpassus bezieht sich nun wieder auf Versammlungen in Anwesenheit eines durchaus lebendigen Kaisers bzw. Königs (während es sowohl in den vorausgehenden wie in den nachfolgenden Zeilen, also in Kapitel IV § 2 und Kapitel V § 1, um das Interregnum geht). Zwei weitere Zusätze folgen anschließend nacheinander am Ende des Edikts (?) Nr. 2, also am Ende des heutigen Kapitels V.

Indizien für die Herausarbeitung und Abgrenzung solcher neuen Textstücke stellen zum einen thematische Umbrüche dar. Zusätzliche Hinweise verdankt man aber auch einem Kopisten in der kaiserlichen Kanzlei: Denn beim Abschreiben jener Texte, welche allmählich in Folge der komplizierten Verhandlungen zum Teil wohl als Marginalien entstanden sind, hat dieser in seiner Reinschrift die neu hinzugefügten Textteile des öfteren (allerdings nicht immer) als grafisch eigenständige Absätze wiedergegeben. Dieses wertvolle Gliederungsindiz wurde später dann auch in das Böhmisches Exemplar der Goldenen Bulle übernommen – das früheste, welches uns heutzutage zugänglich ist⁴⁸. Selbst die Länge eines Absatzes kann häufiger eine wichtige Aussage beinhalten: Absätze aus den im Vorfeld des Nürnberger Tages bereits vorbereiteten Konzepten sind normalerweise lang, spätere Hinzufügungen sind des öfteren (aber auch nicht immer) wesentlich kürzer.

Der erste Zusatz am Ende des Edikts (?) Nr. 2, (heute Kapitel V § 1, am Ende), ist zwar grafisch nicht abgetrennt, der inhaltliche Umbruch ist dennoch auffallend: Dem Privileg des Pfalzgrafen wird für den Bereich des sächsischen Rechtes eine gleichartige Privilegierung des Herzogs von Sachsen zur Seite gestellt, wobei der plötzliche Übergang zu diesem Thema nicht besonders elegant ausgestaltet ist. Der zweite Zusatz, heute Kapitel V § 2 über Anklagen gegen den König, ist sowohl thematisch als auch grafisch leicht identifizierbar. Als Initiatoren dieser

48) Jetzt kann man das nicht nur in der Textedition von Wolfgang Fritz, sondern auch in der (leider qualitativ nicht besonders hochstehenden) Faksimileausgabe des Böhmisches Exemplars nachvollziehen: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Faksimile-Druck nach der Original-Ausfertigung für Kaiser Karl IV., gefertigt in Nürnberg und Metz 1356 und heute im Österreichischen Staatsarchiv Wien (Rechtsdenkmäler 6, 1973).